

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 25.10.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Wasserzähler: Wie modern ist Hamburg? (III)**

**Einleitung für die Fragen:**

*Die Funkzähler sind in der Anschaffung teurer, haben aber einen entscheidenden Vorteil. Nach aktueller Rechtslage können diese zwölf Jahre in Nutzung bleiben, bis diese ausgetauscht werden müssen. Daraus ergibt sich laut Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ eine durchschnittliche Einsparung von 1,75 Euro je Jahr und Zähler. Bei 256.273 Zählern sind das pro Jahr knapp 450.000 Euro.*

*Mit Drs. 22/6017 teilt der Senat mit, dass die Eichfrist für Funkzähler auch sechs Jahre betragen würde. Andere Verbände teilen eine Frist von zwölf Jahren mit und sehen dadurch ein erhebliches Einsparungspotenzial.*

*Der Gemeinde Hohenstein teilt Folgendes mit:*

*„Die bisher verwendeten mechanischen Wasserzähler wurden regelmäßig alle sechs Jahre wegen Ablaufs der Eichfrist ausgetauscht.*

*Die neuen Ultraschall-Wasserzähler enthalten keine beweglichen Teile, sind also frei von Verschleiß und können somit bis zu 15 Jahre (Lebensdauer der fest eingebauten Batterie) in Betrieb bleiben.“*

*Auch die Stadtwerke Büdingen teilen diese Einschätzung „Keine nachlassende Messgenauigkeit, dadurch Eichzeitverlängerung auf 12 Jahre (oder mehr möglich) und Reduzierung der Kosten für den Turnustausch“.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften von HAMBURG WASSER (HW) wie folgt:

**Frage 1:** *Wieso geht HW von einer Eichfrist von sechs Jahren bei funkfähigen Wasserzählern aus?*

**Antwort zu Frage 1:**

Die in Deutschland geltende gesetzliche Eichfrist für Kalt- und Warmwasserzähler nach Anlage 7 Ziffern 5.5.1 und 5.5.2. zu § 34 Absatz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung beträgt sechs beziehungsweise fünf Jahre. Der Bundesrat hat am 17. September 2021 der Fristverlängerung für Warmwasserzähler auf sechs Jahre zugestimmt. Diese Rechtsänderung ist mangels Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt noch nicht in Kraft. Die Mess- und Eichverordnung unterscheidet nicht zwischen Zählern mit und ohne Funktechnik.

**Frage 2:** *Ist eine Verlängerung auf zwölf Jahre möglich?  
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?*

**Antwort zu Frage 2:**

Eine Verlängerung direkt auf zwölf Jahre sehen die gesetzlichen Regelungen nicht vor. Eine Verlängerung der Eichfristen durch die zuständige Behörde ist nach § 35 der Mess- und Eichverordnung unter anderem im sogenannten Stichprobenverfahren möglich, welches an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft ist. Die Dauer der Eichfristverlängerung steht im Ermessen der zuständigen Behörde.

Für elektronische Zähler besteht seit Kurzem die Möglichkeit, nach einem bestandenen Qualifikationsverfahren durch den Hersteller und bestandener Stichprobe die Nutzungsdauer auf zwölf Jahre zu verlängern. Das Qualifikationsverfahren läuft über mehrere Jahre und wurde von diversen Herstellern begonnen. Bisher ist HW noch kein Fall bekannt, in welchem das Qualifikationsverfahren erfolgreich beendet wurde.

**Frage 3:** *Ist HAMBURG WASSER bekannt, dass die Lebensdauer der fest eingebauten Batterien 15 Jahre beträgt und daher vorher kein Austausch erforderlich ist?*

**Antwort zu Frage 3:**

Die Batterielaufzeiten werden vom Hersteller rechnerisch ermittelt und müssen sich noch im praktischen Betrieb bestätigen. Bei ungünstiger Einbaulage, Kälte oder häufiger Funkkommunikation können sich die Laufzeiten verkürzen. Diese Einschätzungen haben sich im Pilotprojekt von HW bestätigt.

**Frage 4:** *Ergibt sich aus Sicht des Senats, unter dem Aspekt, dass die funkfähigen Wasserzähler erst nach zwölf Jahren ausgetauscht werden müssen, ein Einsparungspotenzial?*

*Wenn ja, welches und in welcher Höhe?*

*Wenn nein, wieso nicht?*

**Antwort zu Frage 4:**

Eine direkte Verlängerung auf zwölf Jahre ist nicht möglich, siehe Antwort zu 2. HW beobachtet die weitere Entwicklung.

**Frage 5:** *Die Einschätzung, dass der Verschleiß von funkfähigen Zählern geringer sei und diese weniger stör- sowie reparaturanfällig seien, wird von HAMBURG WASSER (HW) nicht geteilt. Andere Verbände und Stadtwerke führen dies als Vorteil auf. Die Stadtwerke Büdingen teilt Folgendes mit: „Höhere Messgenauigkeit (kein verzögerter Anlauf, kein „Nachlaufen“), bei Bedarf unterjährig Auslesung zur frühzeitigen Erkennung von Rohrbrüchen, dadurch Reduzierung der Wasserverluste, keine mechanischen Einbauten/Messelemente, dadurch bessere hygienische Eigenschaften, geringer Druckverlust, keine „Alterung“ der Mechanik. „Alarmmeldung“ (Anzeige am Zähler) zur Früherkennung von Leckagen oder unbeabsichtigten Verbräuchen in der Hausinstallation, Speicherung von Zählerständen und Durchflüssen z.B. zum Nachvollziehen oder zur nachträglichen Klärung unplausibler Wasserverbräuche. Aufgrund welcher Erkenntnisse teilt HW diese Einschätzung nicht?*

**Antwort zu Frage 5:**

Sowohl mechanische als auch elektronische Zähler können funkfähig sein, sodass die Funkfähigkeit nichts über den Verschleiß aussagt. Unabhängig vom Typ des Wasserzählers (elektronisch oder mechanisch) ist durch den Gesetzgeber die direkte Nutzungsdauer im Netz auf sechs Jahre beschränkt.

Im Übrigen darf HW als Wasserversorger Messwerte aus Datenschutzgründen nur einmal im Jahr ausschließlich zu Abrechnungszwecken abrufen.